

## 3 Tipps für Weihnachtsfeier, Betriebsfeier: Der Zündstoff für die Betriebsprüfung

Zum Jahreswechsel häufen sich die Anlässe für betriebliche Feierlichkeiten. Die traditionelle Weihnachtsfeier ist längst nicht mehr die einzige Form; Anlässe, Rahmen und Teilnehmerkreis variieren stark. Die Kosten einer Betriebsfeier sind nur unter bestimmten Bedingungen steuerlich absetzbar. Leicht wird der Fiskus zur Spaßbremse und trübt mit empfindlichen Nachzahlungen die Feierstimmung. „Ausgaben für Betriebsfeiern unterstützen Prüfer verstärkt. Gerade die Zusammensetzung der Gästegruppen und die Höhe der Veranstaltungskosten sorgt häufig für Zündstoff,“ warnt Steuerberater Klaus Zimmermann von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DHPG und gibt drei Tipps.

Viele Firmen sind mit den geltenden Bestimmungen noch nicht vertraut. Unternehmen sollten jetzt ein erhöhtes Augenmerk auf die Planung, Organisation und Dokumentation von Betriebsfeiern legen. Grundsätzlich sind pro Jahr zwei Betriebsveranstaltungen bei Mitarbeitern steuer- und beitragsfrei, wenn die Kosten je Mitarbeiter 110 Euro brutto nicht übersteigen. Allerdings liegen viele steuerliche Tücken im Detail und werden besonders bei nur jährlich stattfindenden Veranstaltungen leicht übersehen.

Das Finanzamt prüft genau, ob die Kosten für die Feier im „üblichen“ Rahmen liegen. In der Praxis werden bei der Ermittlung der Kosten schnell die Nebenkosten wie Saalmiete oder Künstlerhonorar vergessen. Diese sind neben den Kosten für Speisen und Getränke, Fahrtkosten oder Eintrittsgelder unbedingt mit zu bedenken. Überschreiten die Kosten die Freigrenze, werden die gesamten Aufwendungen zu lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn. Wer seine Mitarbeiter nicht verärgern möchte, führt zusätzlich zu den Gesamtkosten pauschal 25 Prozent Steuern an das Finanzamt ab.

Häufig versäumen es Unternehmer, zeitnah eine Dokumentation der Betriebsveranstaltung zu erstellen. Doch nur so haben Unternehmen gegenüber peniblen Prüfern triftige Argumente in der Hand. Besonders wichtig ist eine Dokumentation bei gemischten Gästegruppen. Stehen neben den eigenen Mitarbeitern auch Geschäftspartner oder Kunden auf der Gästeliste, müssen die Teilnehmergruppen getrennt voneinander behandelt werden. Denn die Kosten für Geschäftspartner und Kunden sind aufzuteilen und nur teilweise abziehbar. Tipp von DHPG-Berater Klaus Zimmermann: Unternehmer sollten eine detaillierte Teilnehmerliste führen, die den Status des Gastes dokumentiert. Die Liste ist von allen Gästen zu unterzeichnen. So kann das Finanzamt die Aufteilung der Teilnehmer genau nachvollziehen.

### **Über DHPG:**

*Die DHPG Dr. Harzem & Partner KG gehört zu den 15 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die DHPG ist mit über 350 Mitarbeitern an sechs Standorten im Rheinland vertreten (Bonn, Bergisch Gladbach, Bornheim, Euskirchen, Gummersbach, Köln). Die DHPG ist aktives Mitglied im Netzwerk NEXIA International und stellt mit Dr. Norbert Neu den Chairman. NEXIA International zählt mit mehr als 20.000 Mitarbeitern in über 100 Ländern und rund 600 Büros zu den zehn größten Accounting Networks weltweit. [www.dhpg.de](http://www.dhpg.de)*

## Steuerliche Stolperfallen bei Betriebsfeiern

Der Fiskus knüpft die Steuervorteile für Betriebsfeiern an enge Bedingungen. Immer wieder kommt es zu Konflikten mit den Finanzbehörden und beträchtlichen Nachzahlungen. In nachfolgenden Fällen ist besondere Vorsicht geboten.

### 1. Kombinierte Veranstaltungen:

Die Verknüpfung von Veranstaltungen mit unterschiedlichem Anlass ist steuerlich häufig problematisch. Wird etwa an eine Betriebsversammlung eine Betriebsfeier angehängt, geht der Fiskus von einer Gesamtveranstaltung mit eher gesellschaftlichem Charakter aus und lehnt eine Trennung ab (BFH, Az. VI R 55/07). Unternehmer dürfen in so einem Fall die 110-Euro-Freigrenze pro Teilnehmer insgesamt nicht überschreiten. Ansonsten behandelt der Fiskus die Gesamtkosten als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, es sei denn der Arbeitgeber nimmt eine Pauschalierung vor oder die Mitarbeiter leisten eine Zuzahlung.

*110-Euro-Freigrenze  
pro Teilnehmer*

### 2. Geschlossener Teilnehmerkreis:

Feiern für einen begrenzten Personenkreis innerhalb des Unternehmens (z.B. Abteilungsleiter) erkennt der Fiskus nicht als Betriebsveranstaltung an, die Kosten gelten somit als Arbeitslohn. Besonders tückisch: Die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent abzuführen, ist ebenso ausgeschlossen (BFH, Az. VI R 22/06). Unternehmer sollten Betriebsfeiern allen Mitarbeitern zugänglich machen, so dass keine Nachteile entstehen. Nur bei größeren Unternehmen akzeptiert das Finanzamt ausnahmsweise auch getrennte Feiern nach Abteilungs- und Mitarbeitergruppen.

*Betriebsfeiern allen Mitarbeitern  
zugänglich machen*

### 3. Gemischte Gästegruppen:

Bei Betriebsfeiern für einen gemischten Teilnehmerkreis sieht das Finanzamt besonders genau hin. Denn die Bewirtung von Geschäftspartnern oder Kunden ist im Gegensatz zu Mitarbeitern nur eingeschränkt abzugsfähig. Unternehmer müssen diese Personen getrennt dokumentieren, da es Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung gibt. Was häufig vergessen wird: Die eingeschränkte Absetzbarkeit gilt auch für freie Mitarbeiter, Handelsvertreter oder Mitarbeiter anderer Unternehmen aus demselben Konzern.

DHPG Dr. Harzem & Partner KG,



**STOLPUNDFRIENDS** • seit 1989

• Marketinglösungen für die Wohnungswirtschaft



## Wie fit ist Ihr Marketing?

Der **MarketingScan<sup>+</sup>** liefert Ihnen eine zuverlässige Diagnose: Er durchleuchtet alle Absatzkanäle und zeigt Ihnen Stärken und Verbesserungspotenziale auf. Gründlich untersucht werden u. a. die Reaktionszeit und Reaktionsqualität auf konkrete Anfragen. Auf Herz und Nieren geprüft wird auch der optische und inhaltliche Auftritt am Markt – inklusive Homepage, Werbung, Schriftverkehr ...

Der **MarketingScan<sup>+</sup>** ist ein Kooperationsprodukt von:  
**Stolp und Friends Osnabrück** und **Pestel Institut Hannover**

Möchten Sie mehr erfahren? Rufen Sie an unter **0541 800493-0**, schicken Sie eine E-Mail an **info@stolpundfriends.de** oder informieren Sie sich unter **www.stolpundfriends.de**.